

SMS Ars selecta – ISIN: LU0118271369

Für den Fonds SMS Ars selecta (der „Fonds“) treten mit Wirkung zum 1. September 2024 die folgenden Änderungen in Kraft:

1. Im Verkaufsprospekt im Abschnitt „Fonds“ wird die Referenz auf den Vergleichsmaßstab „MSCI World NR EUR“ ersatzlos gestrichen, da der Fonds diesen nicht mehr als Orientierung nutzt. Der Fonds wird unverändert aktiv verwaltet.
2. Die Kostenklausel in § 17 und § 28 wird überarbeitet und neu gefasst. Unter anderem wird die Berechnung der erfolgsabhängige Vergütung an die gesetzlichen Vorgaben angepasst und eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 % eingeführt. In der Administrationsgebühr sind diverse Kostenpositionen, wie z.B. die Verwahrstellenvergütung oder die Kosten für die Fondsadministration, zusammengefasst.

§ 28 des Verwaltungsreglements wird ersatzlos gestrichen.

Nachfolgend haben wir Ihnen den alten § 17 (Kosten) sowie den neuen § 17 (Kosten) gegenübergestellt.

ALT

„§ 17 KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a., errechnet auf das täglich ermittelte Nettofondsvermögen.

Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung, die einem Zehntel des Betrages entspricht, um den die Wertentwicklung des Fonds 10 % p.a. („Vergleichsmaßstab“) übersteigt. Diese erfolgsabhängige Vergütung wird monatlich ermittelt und am nächstfolgenden Bewertungstag im Fonds zurückgestellt. Die am Ende des Geschäftsjahres zurückgestellte Vergütung wird dem Fondsvermögen belastet. Sofern in einem Geschäftsjahr der Wertzuwachs weniger als 10 % betragen sollte, wird die entsprechende Differenz zwischen der tatsächlichen Wertentwicklung und dem Vergleichsmaßstab nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen. Der vorerwähnte Nichtvortrag bedeutet auch, dass eine eventuell negative Wertentwicklung in einem Jahr bei der Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung im Folgejahr unberücksichtigt bleibt.

Beispielrechnung für die Ermittlung der erfolgsabhängigen Vergütung:

[Tabelle ersatzlos gestrichen]

NEU

„§ 17 KOSTEN

1. Die Verwaltungsgesellschaft erhält für die Verwaltung des Fonds eine Vergütung von bis zu 1,15 % p.a.. *Die Vergütung wird auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes berechnet.*

[verschoben]

ALT

Dem Investmentvermögen/Nettofondsvermögen wird neben der Vergütung zur Verwaltung des Fonds eventuell eine Verwaltungsvergütung für die vom Investmentvermögen gehaltenen „Zielfonds“-Anteile berechnet. Diese Verwaltungsvergütung wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen.

Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Im jeweiligen Jahres- und Halbjahresbericht des Dachfonds wird der Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge, die im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rückgabe von Anteilen an Zielfonds angefallen sind, sowie die Vergütungen angegeben, die von der verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst, von einer anderen Verwaltungsgesellschaft (Kapitalanlagegesellschaft), einer anderen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die in dem Dachfonds gehaltenen Anteile berechnet wurde oder von anderen Gesellschaften, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist.

~~Die Verwahrstelle erhält vom Dachfonds eine Verwahrstellenvergütung in Höhe von bis zu 0,1 % p.a. des durchschnittlichen Nettofondsvermögens, berechnet auf Basis des täglich ermittelten Nettofondsvermögens. Außerdem erhält die Verwahrstelle eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 0,125 % des Betrages jeder Wertpapiertransaktion, soweit dafür nicht bankübliche Gebühren anfallen.~~

[verschoben, siehe 2. Absatz der Kostenklausel ALT]

~~2. Neben diesen Vergütungen und Gebühren gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Fondsvermögens:~~

a) Die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden.

NEU

[verschoben, siehe vorletzter Absatz der Kostenklausel]

[verschoben und modifiziert]

[verschoben und modifiziert]

2. Ferner erhält die Verwaltungsgesellschaft eine Administrationsgebühr i.H.v. 0,1 % p.a. auf Basis des täglich ermittelten Nettoinventarwertes. Die Administrationsgebühr umfasst die Kosten, die der Verwahrstelle, der Zentralverwaltungsstelle einschließlich der Fondsadministration, der Luxemburger Zahl-, Register- und Transferstelle entstehen, die Kosten für die Erstellung, Produktion und den Versand der Basisinformationsblätter, des Verkaufsprospekts und der Berichte für die Anteilinhaber sowie von Verwaltungsausgaben wie z.B. Versicherungsschutz sowie ggf. darauf anfallende Mehrwertsteuer bzw. Versicherungssteuer.

3. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung wie im Verkaufsprospekt näher erläutert.

4. Die Verwaltungsgesellschaft kann dem Fonds außerdem folgende Kosten belasten:

a) die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten, der Verwahrung und der Veräußerung von Vermögensgegenständen anfallenden Kosten und Gebühren sowie sonstigen Zahlungen an Dritte (z.B. Broker, Abwicklungs- und Clearingstellen, Korrespondenzbanken) mit Ausnahme von Ausgabeaufschlägen und Rücknahmeabschlägen bei Anteilen von Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden

ALT

b) ~~bankübliche Spesen für Transaktionen in Wertpapieren, Geldmarktpapieren und sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Fonds und für deren Verwahrung;~~

c) ~~Kosten der Vorbereitung, der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;~~

d) ~~Kosten für die Vorbereitung, den Druck und Versand der Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und anderer Mitteilungen an die Anteilhaber in den zutreffenden Sprachen, Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;~~

e) ~~Kosten der Fondsadministration sowie andere Kosten der Verwaltung einschließlich der Kosten von Interessensverbänden;~~

f) ~~Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;~~

g) ~~etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften;~~

h) ~~ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;~~

i) ~~Kosten für Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln; darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen. Sofern keine Mittelzuflüsse generiert werden, werden dem Sondervermögen keine Kosten belastet;~~

j) ~~evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;~~

NEU

sowie bankübliche *Kontoführungsentgelte einschließlich Verwahrenentgelte und Zinsen für kurzfristige Überziehungen sowie Kosten für das Collateral-Management und gesetzlich vorgegebene Transaktionsmeldungen;*

b) *Kosten der Vorbereitung der amtlichen Prüfung, der Hinterlegung und Veröffentlichung des Verwaltungsreglements einschließlich eventueller Änderungsverfahren und anderer mit dem Fonds im Zusammenhang stehenden Verträge und Regelungen sowie der Abwicklung und Kosten von Zulassungsverfahren bei den zuständigen Stellen;*

c) *Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie aller anderen Bekanntmachungen;*

d) *Kosten für die Informationen der Anleger mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagengrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;*

e) *Kosten von Interessensverbänden;*

f) *Honorare des Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters;*

g) *etwaige Kosten von Kurssicherungsgeschäften sowie für Wertpapierleihe- und -pensionsgeschäfte;*

h) *ein angemessener Teil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt in Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen;*

i) *Kosten für Rechtsberatung und Rechtsverfolgung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber handeln;*

j) *evtl. entstehende Steuern, die auf das Fondsvermögen, dessen Einkommen und die Auslagen (einschließlich ggf. Mehrwert- bzw. Umsatzsteuer) zu Lasten des Fonds erhoben werden; hierunter fällt insbesondere die taxe d'abonnement;*

ALT

k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en) ~~und die~~ Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind ~~sowie eigene~~ Kosten der Verwaltungsgesellschaft in Höhe von bis zu € 3.000,- zur Ermittlung von Steuerkennzahlen;

l) Kosten für das Raten des Fonds durch international anerkannte Ratingagenturen;

m) Kosten der Auflösung des Fonds;

n) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;

o) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;

~~p) etwaige externe Kosten die in Zusammenhang mit der Bewertung der Vermögensgegenstände entstehen.~~

[verschoben und modifiziert, siehe unten]

Die unter b) bis p) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

NEU

k) Kosten etwaiger Börsennotierung(en);

l) Gebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen *sind sowie die Kosten der Ermittlung der jeweils benötigten Steuerkennzahlen in den jeweiligen Ländern und Übersetzungen von Pflichtpublikationen und Bekanntmachungen;*

m) Kosten für das Raten des Fonds durch anerkannte Ratingagenturen *oder für die Zertifizierung des Fonds durch anerkannte Dritte (z.B. mit Nachhaltigkeitslabeln);*

n) Kosten der Auflösung des Fonds;

o) Kosten für Dritte wegen der Ausübung von Stimmrechten auf Hauptversammlungen für Vermögensgegenstände des Fonds;

p) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

q) Kosten, die in Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos sowie der Liquiditätsmessung des Fonds entstehen;

r) Kosten für die Bereitstellung von Analysematerial oder -dienstleistungen (z.B. Research oder ESG-Daten) durch Dritte in Bezug auf ein oder mehrere Finanzinstrumente oder sonstige Vermögenswerte oder in Bezug auf die Emittenten oder potenziellen Emittenten von Finanzinstrumenten oder in engem Zusammenhang mit einer bestimmten Branche oder einen bestimmten Markt bis zu einer Höhe von jährlich 0,1 Prozent des Durchschnittswertes des Fondsvermögens auf der Basis des bewertungstäglich ermittelten Nettoinventarwertes;

Die als Entgelte und Kosten gezahlten Beträge werden in den Jahresberichten aufgeführt.

Die unter 2.) bis 3.) genannten Kosten werden voraussichtlich 0,7 % des Nettofondsvermögens p.a. nicht übersteigen.

ALT

~~Im Jahresbericht werden die im Geschäftsjahr zu Lasten des Fonds angefallenen Verwaltungskosten offengelegt und als Quote des durchschnittlichen Fondsvolumens ausgewiesen (Gesamtkostenquote). Die Verwaltungskosten setzen sich zusammen aus der Vergütung für die Verwaltung des Fonds, der Vergütung der Verwahrstelle sowie den Aufwendungen, die dem Fonds zusätzlich belastet werden können. Die Gesamtkostenquote beinhaltet keine Nebenkosten und Kosten, die beim Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten). Die Gesamtkostenquote wird in den wesentlichen Anlegerinformationen als sogenannte „laufende Kosten“ veröffentlicht.~~

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

[verschoben, siehe Anfang der Kostenklausel ALT]

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt. ~~Die Anteilausgabe erfolgt auch im Rahmen von Sparplänen.~~

Die aktualisierte Formulierung zur erfolgsabhängigen Vergütung im Abschnitt „Kosten“ des Verkaufsprospekt lautet wie folgt:

„3. Darüber hinaus erhält die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Fonds aus dem Fondsvermögen eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. bis zu 10 % der Outperformance des Fonds gegenüber der High Water Mark („HWM“) im Geschäftsjahr. Die HWM basiert auf dem höchsten jemals am Geschäftsjahresende um Ausschüttungen bereinigten Rücknahmepreis beginnend mit dem ersten Ausgabepreis. Damit eine erfolgsabhängige Vergütung berechnet werden kann, muss eine negative Wertentwicklung erst wieder durch eine positive Wertentwicklung ausgeglichen werden.“

Die erfolgsabhängige Vergütung basiert auf einem Vergleich zwischen der Wertentwicklung des Fonds und der HWM und beinhaltet damit einen Mechanismus zur Aufholung vergangener negativer Wertentwicklungen.

Die Wertentwicklung des Fonds wird auf Grundlage ihres Buchwerts nach Berücksichtigung der Gebühren und vor Abzug der erfolgsabhängigen Vergütung ermittelt.

NEU

Bei den Zielfonds können den Anteilhabern des Dachfonds mittelbar oder unmittelbar Gebühren, Kosten, Steuern, Provisionen und sonstige Aufwendungen belastet werden. Insofern kann eine Mehrfachbelastung mit Verwahrstellenvergütung, Kosten der Wirtschaftsprüfer sowie weiteren Kosten, Steuern, Provisionen und sonstigen Aufwendungen eintreten.

Diese ~~Verwaltungsvergütung~~ wird für den einzelnen Zielfonds 2 % p.a. nicht übersteigen. Für Zielfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft, mit der sie durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, werden dem Dachfonds keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge belastet.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt auch im Rahmen von durch die Verwaltungsgesellschaft angebotenen Sparplänen. Hier wird höchstens ein Drittel von jeder der für das erste Jahr vereinbarten Zahlungen für die Deckung von Kosten verwendet, und die restlichen Kosten werden auf alle späteren Zahlungen gleichmäßig verteilt.“

Bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts („NIW“) wird, sofern die Wertentwicklung des Fonds die HWM übersteigt, eine Rückstellung für die erfolgsabhängige Vergütung gebildet. Ist der NIW eines Anteils geringer als die HWM, wird eine zuvor gebildete Rückstellung für alle ausgegebenen Anteile entsprechend aufgelöst.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird für jeden Anteil separat berechnet und zurückgestellt.

Die erfolgsabhängige Vergütung wird über einen Berechnungszeitraum gemessen, der dem Geschäftsjahr des Fonds entspricht („Berechnungszeitraum“). Jeder Berechnungszeitraum beginnt am ersten Geschäftstag des Geschäftsjahres und endet am letzten Geschäftstag des Geschäftsjahres. Die erfolgsabhängige Vergütung ist nach Ablauf des Berechnungszeitraums an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen.

Im Fall von Anteilrücknahmen wird der Anteil der Rückstellungen, welcher auf die zurückgenommenen Fondsanteile entfällt, ermittelt und der Verwaltungsgesellschaft endgültig zugewiesen.

Beispiel zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

Die folgende Tabelle dient lediglich der Veranschaulichung der oben beschriebenen Methode zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung. Sie spiegelt weder die vergangene noch die zukünftige Wertentwicklung wider.

Jahr	NIW	HWM (Basis Ausgabe- preis 100 am Anfang von Jahr 1)	Performance des Fondsan- teils	Outper- formance bzgl. HWM	Zahlung erfol- gsabhängigen Vergütung	Kommentar
1	99	100	-1,00 %	-1,00 %	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
2	105	100	6,06 %	5,00 %	Ja	NIW größer als HWM -> erfolgsabhängige Vergütung
3	100	105	-4,76 %	-4,76 %	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
4	103	105	3,00 %	-1,90 %	Nein	NIW kleiner als HWM -> keine erfolgsabhängige Vergütung
5	106	105	2,91 %	0,95 %	Ja	NIW größer als HWM -> erfolgsabhängige Vergütung

Die Verwaltungsgesellschaft zahlt eine gegebenenfalls anfallende erfolgsabhängige Vergütung in voller Höhe an den Anlageberater aus.

Klarstellend weisen wir Sie darauf hin, dass die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung während des Geschäftsjahres des Fonds geändert wird. Dies führt dazu, dass eine ggf. für den Zeitraum bis zum 31. August 2024 anteilig anfallende erfolgsabhängige Vergütung im Fondsvermögen abgegrenzt und am Geschäftsjahresende entnommen wird. Die ab dem 1. September 2024 ggf. anfallende anteilige erfolgsabhängige Vergütung wird wie oben beschrieben erhoben und ebenfalls am Geschäftsjahresende entnommen.

3. Des Weiteren wird der Verkaufsprospekt an die rechtlichen Anforderungen angepasst und redaktionelle Änderungen vorgenommen.

Anleger, die mit den oben genannten Änderungen nicht einverstanden sind, können ihre Anteile innerhalb von 30 Tagen kostenlos bei jeder Zahlstelle zurückgeben.

Der aktualisierte Verkaufsprospekt einschließlich Verwaltungsreglement steht nach Fertigstellung bei der Verwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle und den Informationsstellen kostenlos zur Verfügung.

Munsbach, im Juli 2024

Die Verwaltungsgesellschaft
ODDO BHF Asset Management Lux